

# Ehrenordnung des 1. FC Viktoria 07 e. V. Kelsterbach

## § 1 Inhalt der Regelungen

Inhalt der vorliegenden Ehrenordnung sind die Regelungen über die Ehrung von Vereinsmitgliedern und deren Ernennung zu Ehrenmitgliedern des 1. FC Viktoria 07 e. V. Kelsterbach (im Weiteren nur noch "Verein" genannt), für deren Erlass gemäß Vereinssatzung, § 3 (2), der Vorstand, § 7 (2), des Vereins zuständig ist.

## § 2 Ehrungen und besondere Anlässe

(1) Der Verein kann seine Mitglieder für deren langjährige Mitgliedschaft wie folgt ehren:

1. 25 Jahre Mitgliedschaft
2. 50 Jahre Mitgliedschaft
3. 60, 70 bzw. 80 Jahre Mitgliedschaft

(2) Der Verein kann seine Mitglieder bei besonderen persönlichen Anlässen wie folgt ehren. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um den jeweiligen Höchstbetrag. Dieser darf im Einzelfall nach einfachem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes um bis zu maximal 50% überschritten werden.

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft                          | 100 EUR |
| 2. Eheschließung/Verpartnerung:                                | 100 EUR |
| 3. Geburt eines Kindes   | 100 EUR |
| 4. Silberhochzeit (25 Ehejahre):                               | 50 EUR  |
| 5. Goldene Hochzeit (50 Ehejahre):                             | 50 EUR  |
| 6. Runde Geburtstage (ab Vollendung des 50. Lebensjahres):     | 50 EUR  |
| 7. Halbrunde Geburtstage (ab Vollendung des 75. Lebensjahres): | 50 EUR  |

## § 3 Zuständigkeit und Voraussetzungen für den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Es können nur Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Ein Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann nur mit absoluter Mehrheit des Vorstandes gem. § 7 der Vereinssatzung getroffen werden.

## § 4 Wirkungen der Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, es sei denn, sie verzichten freiwillig auf die Ausübung dieses Rechts.

## § 5 Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Eine Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einer Straftat schuldig gemacht hat, die mit Freiheitsentzug geahndet wurde, oder das Ehrenmitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat.

Ein Beschluss über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur mit absoluter Mehrheit des Vorstandes gem. § 7 der Vereinssatzung getroffen werden.

**Kelsterbach, am 3. September 2020**

**Udo Würz (Vorsitzender)    Ronald Kieweg (Schatzmeister)    Lukas Laun (Schriftführer)**